

Siedlergemeinde Rosengarten e.V.

Satzung

(Letzte Änderung 28.06.11)



SG Rosengarten e.V.

Beerenweg 47

06130 Halle

Telefon 0345 4449603

§ 1 : Name und Sitz

Abs. 1 : Die SG Rosengarten führt den Namen "Siedlergemeinde Rosengarten e.V."
(abgekürzt: SG Rosengarten)

Abs. 2 : Die SG Rosengarten hat ihren Sitz in Halle /Saale

§ 2 : Zweck, Aufgabe und deren Verwirklichung

Abs. 1 : Die SG Rosengarten dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von selbst nutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern und Freunden wahrzunehmen. Sie fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbst genutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologischen wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann unterstützt werden. Die SG Rosengarten informiert und berät in seiner Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral.

Abs. 2 : Die SG Rosengarten verfolgt diesen Zweck ideell insbesondere durch :

a) Information der Öffentlichkeit unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucher politischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen.

b) Förderung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum

c) Erarbeiten siedlungs- und wohnpolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in unserem Umfeld mit selbst genutzten Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbst genutzten Wohneigentums anstreben;

d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungs-politischen Zielsetzungen gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien.

e) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.

Abs. 3 : Zu den Aufgaben der SG Rosengarten zählen im einzelnen :

a) auf dem Gebiet der SG Rosengarten Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;

b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;

c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als natur verbundenen Raum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;

d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;

e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;

f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend und Frauen in der Gemeinschaft hinzuwirken.

Abs. 4 : Die SG Rosengarten ist demokratisch verfasst, sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 3 : Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Abs. 1 : Die SG Rosengarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes für selbst nutzende Wohneigentümer selbstlos zu fördern, sowie es in § 2 der Satzung ausgeführt ist.

Abs. 2 : Die SG Rosengarten ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3 : Mittel der SG Rosengarten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SG Rosengarten.

Abs. 4 : Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG Rosengarten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 : Mitgliedschaft

Abs. 1 : Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Abs. 2 : Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe in der SG Rosengarten durch eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der SG Rosengarten an.

Abs. 3 : Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Abs. 4 : weggefallen

Abs. 5 : Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist zulässig.

§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 : Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Bei Erlischen der Mitgliedschaft durch Tod kann diese vom Erben fortgesetzt werden ohne einen Neuantrag.

Abs. 2 : Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche der SG Rosengarten gegenüber abzugebenden Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintrittes folgenden Jahres. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.

Abs. 3 : Ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes vollzogen werden, wenn das Mitglied gegen erhebliche Interessen der SG Rosengarten verstößt, das Ansehen der SG Rosengarten schädigt oder sich sonst illoyal gegen die SG Rosengarten und seine Mitglieder verhält. Gegen den schriftlich begründeten Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an den Vorstand eingelegt werden, der erneut darüber entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.

Abs. 4 : weggefallen

Abs. 5 : Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zur SG Rosengarten ist Halle / Saale.

§ 6 : Mitgliedsbeitrag

Abs. 1 : Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Abs. 2 : Die Beitragshöhe der Mitglieder in der SG Rosengarten wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Abs. 3 : weggefallen

Abs. 4 : Der Beitrag ist Bringe- bzw. Schickeschuld.

Abs. 5 : Der Beitrag wird im Kassenbuch der SG Rosengarten quittiert.

§ 7 : Organe

Abs. 1 : Organe der SG Rosengarten sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 : Mitgliederversammlung

Abs. 1 : Die Mitgliederversammlung ist unser höchstes Organ.

Abs. 2 : Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der SG Rosengarten erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

Abs. 3 : Eine Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Bekanntgabe von Satzungsänderungen erfolgt über das Beilageblatt der Siedlergemeinschaft, das jedes Mitglied erhält

Abs. 4 : Durch den Vorstand ist ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Abs. 5 : Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand durch Beschluss.

Abs. 6 : weggefallen

Abs. 7 : Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der SG Rosengarten.

§ 9 : Vorstand

Abs. 1 : Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

Abs. 2 : Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt die SG Rosengarten im Rechtsverkehr.

Abs. 3 : Je 2 Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 vertreten gemeinsam.

Abs. 4 : Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Abs. 5 : Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Abs. 6 : Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

Abs. 7 : Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 : Beschlussfähigkeit

Abs. 1 : Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung

Abs. 2 : Zur Beschlussfassung über die Auflösung der SG Rosengarten ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Abs. 3 : Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der SG Rosengarten einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 : Beschlussfassung

Abs. 1 : Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Abs. 2 : Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Abs. 3 : Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Abs. 4 : Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Neinstimmen gezählt.

§ 12 : Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Abs. 1 : Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen.

Abs. 2 : Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 : Kassenprüfung

Abs. 1 : Es werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Abs. 2 : Keiner der Kassenprüfer darf selbst mit der Buchführung der Kasse der SG Rosengarten beauftragt sein.

Abs. 3 : Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Rechnungen. Je Quartal ist der Vorstand der SG Rosengarten durch den Kassenbuchführerin/-führer zu informieren.

Abs. 4 : Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 : Auflösung

Abs. 1 : Die SG Rosengarten kann nur durch Beschluss der Mitglieder-versammlung aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. 4/5 der anwesenden Mitglieder der SG Rosengarten müssen der Auflösung zustimmen.

Abs. 2 : weggefallen

Abs. 3 : Bei Auflösung der SG Rosengarten oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 : Inkrafttreten

Abs. 1 : Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.04.2009 mit Nachtrag vom 04.08.2009 neugefasst und in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2011 geändert

Abs. 2 : Der Vorstand ist ermächtigt eventuelle redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Abs. 3 : Gleichzeitig treten Satzungen früheren Datums außer Kraft.

Abs. 4 : Die Anmeldung und Registrierung der Satzung erfolgt durch den Vorstand beim zuständigen Registergericht und ist rechtsverbindlich mit dem Tag der Registrierung.

gez.

Andreas Neumann

gez.

Udo Krüger

gez.

Bernd Gall